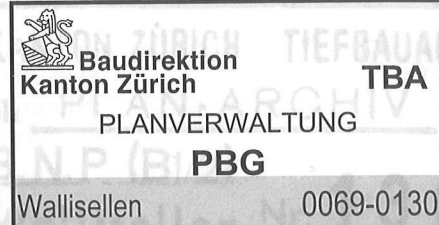


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**

Sitzung vom 5. März 1965



865. Quartierplan (Genehmigung). Mit Eingabe vom 10. Dezember 1964 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. September 1964 betreffend Revision des Quartierplanes Nr. 15, Schmittenäcker. Dieser Beschluss wurde am 22. September 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 27. Oktober 1964 sind gegen den Gemeinderatsbeschluss keine Rekurse eingegangen.

Der Quartierplan Schmittenäcker war vom Regierungsrat in seiner ursprünglichen Form durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1812 vom 2. Juli 1936 genehmigt worden.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt im Norden durch die projektierte Höhenstrasse, im Westen durch die Reservoirstrasse, im Süden durch die Pfadhagstrasse und im Südosten durch die Alte Winterthurerstrasse (Strasse I. Kl. Nr. 2).

Die Revision des Quartierplanes ist wegen der Aufstellung eines Quartierplanes für das angrenzende Gebiet, welche die Linienführung der projektierten Höhenstrasse beeinflusst, notwendig geworden. Die Neufestsetzung der Baulinien der Höhenstrasse erfordert zugleich eine Aenderung der Baulinien der das Quartierinnere erschliessenden Strassen. Das Erschliessungssystem soll überdies auf die zu erwartende Gesamtüberbauung eines grossen Teils des Quartierplangebietes ausgerichtet werden.

Nach dem revidierten Quartierplan dienen der Erschliessung des Quartierplangebietes die Schmittenäckerstrasse, welche sich von der Reservoirstrasse her ins Zentrum des Quartierplangebietes zieht und dort als Stichstrasse endet, die Brunnenstrasse, welche die Schmittenäckerstrasse mit der Pfadhagstrasse verbindet, und schliesslich eine kurze, von der Höhenstrasse aus in südlicher Richtung verlaufende Stichstrasse.

Der auf 22 m festgelegte Baulinienabstand der Höhenstrasse und die auf je 18 m festgelegten Abstände der Baulinien der Schmittenäckerstrasse und der Brunnenstrasse entsprechen der Bedeutung dieser Verkehrswege. Der auf nur 16,5 m bemessene Abstand der Baulinien der von der Höhenstrasse ausgehenden Stichstrasse kann hingenommen werden.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1649 vom 25. Juli 1929 längs der Reservoirstrasse und der Pfadhagstrasse, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 536 vom 13. März 1930 längs der Alten Winterthurerstrasse (Strasse I. Kl. Nr. 2) sowie mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3220 vom 13. August 1964 längs eines Teilstückes der Höhenstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes Schölligraben-Engenbühl überein.

Die Baulinien der Höhenstrassen, welche durch Regierungsratsbeschluss Nr. 781 vom 22. März 1934 genehmigt worden sind sowie die durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1812 vom 2. Juli 1936 genehmigten Baulinien der Schmittenäckerstrasse und der Brunnenstrasse werden aufgehoben.

Der Genehmigung der Revisionsvorlage stehen — soweit sich dies aus der Prüfung ergibt — weder rechtliche noch planungstechnische Bedenken entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 15. September 1964 betreffend Revision des Quartierplanes Nr. 15, Schmittenäcker, mit Baulinien der Erschliessungsstrassen, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. März 1965.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

A. Isler

in Übersichtsplan übernommen
8. 6. 66 Ws